

AMTSBLATT

des Landkreises Nordsachsen,

Ausgabe Torgau/Oschatz und der Gemeinde Mockrehna



Jahrgang 7

■ Freitag,
den 25. Juli 2014
Sonderausgabe

Der neu gewählte Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner konstituierenden Sitzung am 16.07.2014



Lesen Sie Ihr Amtsblatt auch im Internet: www.landkreis-nordsachsen.de



Mitteilung des Büros des Kreistages

Mitteilung des Büros des Kreistages

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am **16. Juli 2014** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
• Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit - Kreisrat Rudolf Ryll	001/14 KT
• Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit - Kreisrat Michael Berger	002/14 KT
• Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Kreisrat Dr. Joachim Müller	003/14 KT
• Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen	004/14 KT
• Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	005/14 KT
• Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen	006/14 KT
• Entschädigungssatzung der Kreisräte und der ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Nordsachsen	007/14 KT
• Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt	008/14 KT
• Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Wahlkommission	009/14 KT
• Wahl der zwei weiteren Stellvertreter des Landrates	010/14 KT
• Information über die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen	
• Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses	011/14 KT
• Entsendung eines Kreisrates als weiteren Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Landkreisesversammlung	012/14 KT
• Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen	013/14 KT
• Wahl der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in die Trägerschaft der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Nordsachsen gemäß § 44c Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)	014/14 KT
• Entsendung von Vertretern in den örtlichen Beirat des Jobcenter Nordsachsen	015/14 KT
• Wahl und Entsendung von Verbandsräten des Landkreises Nordsachsen in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)	016/14 KT
• Wahl der Vertreter und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL)	017/14 KT
• Wahl der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Gemeinsamen Ausschuss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen und des Landkreises Nordsachsen	018/14 KT
• Entsendung der Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den Zweckverband „Presseler Heidewald - und Moorgebiet“	019/14 KT
• Wahl von zwei Vertretern und deren Stellvertreter in den Kulturkonvent des Kulturraumes Leipziger Raum	020/14 KT
• Wahl von Vertretern des Landkreises Nordsachsen in die Trägerversammlung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig	021/14 KT
• Wahl des weiteren Vertreters und seines Stellvertreters des Landkreises Nordsachsen für den gemeinsamen Ausschuss gemäß § 3	

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen und der Stadt Leipzig vom 24. Januar 2014

022/14 KT

- Wahl von einem Vertreter des Landkreises Nordsachsen in den gemeinsamen Ausschuss Integrierte Regionalleitstelle 023/14 KT
- Bestellung der Ausländer- und Integrationsbeauftragten des Landkreises Nordsachsen 024/14 KT
- Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen 025/14 KT
- Terminplan für die Sitzungen des Kreistages Nordsachsen sowie der beschließenden und beratenden Ausschüsse für das 2. Halbjahr 2014 026/14 KT

Die hier genannten Beschlüsse können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Dezernat II Finanzverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 61 SächsLKRö i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO

- I. Hiermit wird die Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2014 mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 61 SächsLKRö in Verbindung mit dem § 74 SächsGemO hat der Kreistag in der öffentlichen Sitzung am 05. März 2014 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	237.665.471 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	246.385.577 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-8.720.106 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	10.022.289 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-18.742.395 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	461.704 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	461.704 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-18.742.395 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	461.704 EUR
- Gesamtergebnis auf	-18.280.691 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	228.360.938 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	229.885.577 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit festgesetzt auf	-1.524.639 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.624.763 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	10.073.402 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-448.639 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.973.278 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.413.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.611.367 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-198.167 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	-2.171.445 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.413.200 EUR festgesetzt.(Rettungsdienst)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.833.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 49.277.115 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Kreisumlage 2014 wird auf 33,8 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage wird gemäß § 26 (5) FAG am Achtzehnten des zweiten Monats im Quartal mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig.

Der Landkreis fordert für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 6

Maßnahmen und Projekte, die zum Teil aus Fördermitteln oder Zu-

schüssen Dritter finanziert werden, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Torgau, 07. Juli 2014



Czupalla
Landrat

II. Mit Bescheid vom 02. Juli 2014 genehmigte die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung 2014.

III. Der Haushaltsplan 2014 liegt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 28. Juli 2014 bis einschließlich 03. August 2014 im Landratsamt Nordsachsen

Finanzverwaltung
Schloss Hartenfels, Flügel A
2. Etage, Zimmer 308
Schlossstraße 27
04860 Torgau

während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Torgau, 07. Juli 2014

Czupalla
Landrat

Satzungen des Kreistages des Landkreises Nordsachsen**Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen***Hinweis:*

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

- § 1 Name, Behörde und Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Organe des Landkreises
- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 5 Aufgaben des Kreistages
- § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitwirkung sachkundiger Einwohner im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 12 Beauftragte
- § 13 Aufgaben des Landrates
- § 14 Beigeordnete
- § 15 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl Nr. 15/2013, S.822), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name, Behörde und Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Nordsachsen“.
- (2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

(3) Der Sitz des Landratsamtes Nordsachsen befindet sich in Torgau. Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt weitere Verwaltungsstandorte in den Großen Kreisstädten Delitzsch, Eilenburg und Oschatz.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(1) Der Landkreis Nordsachsen führt das nachfolgend beschriebene Wappen:

„In Gold zwischen zwei blauen Wellenpfählen ein aufgerichteter und rot bewehrter und gezungter schwarzer Löwe“.

(2) Der Landkreis Nordsachsen führt das in Absatz 1 beschriebene Wappen in seinem Dienstsiegel.

(3) Die Flagge des Landkreises Nordsachsen zeigt drei gleich breite Querstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb mit in der Mitte aufgelegtem Landkreiswappen, welches gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht. Die Flagge des Landkreises Nordsachsen als Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb und trägt in der oberen Hälfte das senkrechte Landkreiswappen, das gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht.

§ 3

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 der SächsLKrO und für alle Pflichtaufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 der SächsLKrO grundsätzlich gemeinsam durch:

1. den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
2. den Landrat (§ 47 SächsLKrO).

(2) Gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO obliegt dem Landrat die Erledigung von Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

(1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Landkreises. Er ist Hauptorgan des Landkreises.

(2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.

(3) Zum 30.06.2013 beträgt die Einwohnerzahl des Landkreises Nordsachsen 197.672 Einwohner. Die Zahl der Kreisräte wird daher gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 2 SächsLKrO auf 80 Kreisräte festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Kreistages

(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist, oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:

1. die Festlegung von Grundsätzen der Verwaltung des Landkreises Nordsachsen;
2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, der Stellvertreter des Landrates, der Beigeordneten sowie Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 1 bei leitenden Bediensteten;
3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
4. Satzungen und anderes Kreisrecht;
5. die Änderung des Kreisgebietes;
6. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kreisbediensteten;
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat;
8. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
9. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung des Geschäftskreises der Beigeordneten;
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen;
11. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;

12. der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Absatz 4 SächsGemO;
13. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SächsGemO;
14. die Verfügung über Kreisvermögen, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
15. die Errichtung, die Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
16. ein Haushaltsstrukturkonzept;
17. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
18. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen;
19. die allgemeine Festsetzung von Abgaben;
20. die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro im Einzelfall, die Führung von Rechtstreitigkeiten, wenn der Streitwert 150.000 Euro übersteigt und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 75.000 Euro übersteigt;
21. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
22. die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat und die Beigeordneten vertreten (§ 51 Absatz 1 SächsLKrO);
23. die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat;
24.
 - a. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
 - b. die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes;
 - c. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes;
 - d. die Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Verbundsparkasse Leipzig sowie die Wahl von Vertretern des Landkreises in die Trägerversammlung der Sparkasse Leipzig;
 - e. die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. juristischen Personen, des öffentlichen oder des Privatrechts, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum, GmbH usw.); ebenso die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Ausschüsse im Rahmen geschlossener Zweckvereinbarungen mit Dritten;
 - f. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Absatz 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
25. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat;
26. Bestellung von ehrenamtlich Tätigen in widerruflicher Weise;
27. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte;
28. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;

29. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
30. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Verwaltungsstandorten des Landratsamtes;
31. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
32. die Entscheidung über Petitionen;
33. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes. Leitende Bedienstete sind die Dezerenten und Amtsleiter sowie die Mitglieder der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes;
34. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Beschlüssen des Kreistages und Satzungen des Landkreises sowie der Geschäftsordnung des Kreistages;
35. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung
36. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
37. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 SächsLKrO, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Kreistag, in einem Ausschuss oder einem Beirat des Landkreises handelt;
38. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
39. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Verletzung der Pflichten gemäß § 17 Absatz 4 sowie § 34 Absatz 3 und 4 SächsLKrO;
40. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei Kreisräten wegen Befangenheit;
41. die Beschlussfassung über die Gewährung von angemessenen Mitteln aus dem Haushalt des Landkreises an die Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben;
42. die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten;
43. die Behandlung von Einwohneranträgen;
44. die Jugendhilfeplanung;
45. die Entscheidung über die Bildung und Zusammensetzung sonstiger Beiräte.

(3) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

(4) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Wertgrenzen überschritten werden.

(5) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 75.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 37 Absatz 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Kreisausschuss
- der Vergabeausschuss
- der Gesundheits- und Sozialausschuss
- der Jugendhilfeausschuss.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| dem Kreisausschuss | 15 Kreisräte |
| dem Vergabeausschuss | 15 Kreisräte |
| dem Gesundheits- und Sozialausschuss | 15 Kreisräte. |

(3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2, ausgenommen der Jugendhilfeausschuss, setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Es gilt für die Ausschussbesetzung der § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182); das zuletzt

durch Artikel 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend und somit das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren.

(4) Die Fraktionen benennen dem Landrat schriftlich die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Der Landrat gibt alsdann dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden, die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind entsprechend zu berücksichtigen. Absatz 4 gilt hier entsprechend.

(6) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 SGB VIII und §§ 1 - 3 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
- 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist.

(7) Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beschließenden Ausschusses kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, der Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Absatz 4 SächsLKrO).

(2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 75.000 Euro, bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist der Kreisausschuss ab einer Summe von über 2,5 Million Euro bis zur Höchstsumme von 5 Millionen Euro zuständig.

(3) Auf der Grundlage der Regelungen der Betriebssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Nordsachsen nimmt der Kreisausschuss gleichzeitig die Funktion des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb wahr; er ist ebenso für die grundsätzlichen Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises in seinen Beteiligungsgesellschaften zuständig.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes (§ 2 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz).

(5) Auf den Vergabeausschuss wird die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 1 Million Euro bis zu einer Höchstsumme von 2,5 Million Euro übertragen.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreis-

tages (§ 37 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO). Aufgaben, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages begründet ist, dürfen nicht auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden (§ 24 Absatz 2 SächsLKrO).

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).

(3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).

(4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Landkreise von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO).

(5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Absatz 5 SächsLKrO).

(6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 39 Absatz 1 SächsLKrO werden zur Vorberauftragung auf bestimmten Gebieten folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Schul- und Kulturausschuss
er ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten Landkreisschulen, Kulturpflege und Sport, Schülerverkehr;
2. der Finanzausschuss
er ist für die Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens zuständig;
3. der Ausschuss für Umwelt und Technik
er ist zuständig für alle Angelegenheiten
 - des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Wasserwirtschaft sowie Deponie- und Abfallwirtschaft,
 - der Kreis-, Regional- und Landesplanung,
 - des Straßen- und Verkehrswesens,
 - des Bau- und Wohnungswesens
 - des Bergbaus.

(2) Den beratenden Ausschüssen gehören jeweils 14 Kreisräte an. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 6 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Landrat und die Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen (§§ 39 Absatz 3 und 40 Absatz 5 SächsLKrO). Dieses Teilnahmerecht beinhaltet zugleich Rederecht.

§ 10 Ältestenrat

(1) Aufgrund des § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.

(2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat, ihm gehören außerdem die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages an.

§ 11 Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen

(1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages berufen. Mitglieder des Kreistages und die Bediensteten des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

(2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf 7 begrenzt. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf in keinem Fall die Zahl der Kreisräte in den Ausschüssen erreichen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Beauftragte

(1) Der Landkreis kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.

(2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO), der dem Landrat direkt unterstellt ist.

(3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag zwei Behindertenbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.

(4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag zwei Ausländerbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.

(5) Zur Verwirklichung der Rechte älterer Bürger bestellt der Kreistag zwei Seniorenbeauftragte, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.

(6) In Umsetzung des Gesetzes über die Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2007 (SächsGVBl S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2010 (SächsGVBl S. 414), bestellt der Landkreis zwei Patientenfürsprecher, die jeweils in ihren Regionalbereichen für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zuständig sind.

(7) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Absatz 4 SächsLKrO).

§ 13 Aufgaben des Landrates

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Absatz 1 SächsLKrO).

(2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.

(3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Absatz 3 SächsLKrO).

(6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z. B. Dienstleistungs- und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Absatz 1 SächsLKrO). Er legt den Geschäftskreis der Beigeordneten bzw. der Dezernenten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Absatz 2 SächsLKrO).

(7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.

(8) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung sowie die Entlassung von Beamten und Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Stellenplanes;
2. die Genehmigung von Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung. Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der Vergabesumme des Gesamtvorhabens nicht erfolgt oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20%, höchstens aber um 15.500 Euro, überschritten wird;
3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme unter 1 Million Euro im Einzelfall. Der Kreisausschuss ist ab einer Wertgrenze von 10.500 Euro von den getätigten Vergaben zu informieren;
4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.500 Euro;
5. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall;
7. Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 25.000 Euro;
8. die Aufnahme von Kassenkrediten;
9. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 10.500 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit;
10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 41.000 Euro pro Mietverhältnis;
11. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 154.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 10.500 Euro nicht übersteigt;
12. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 SächsStrG.

(9) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 SächsLKro):

1. die Aufnahme von Krediten bis zu dem im Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag einschließlich Umschuldungen, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
2. der Abschluss von Zinnsicherungsinstrumenten zur Risikominderung, maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über den Abschluss dieses Zinnsicherungsinstrumentes zu informieren hat.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag sind zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates zu bestellen.
- (2) Die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von 7 Jahren gewählt und sind zu hauptamtlichen Beamten auf Zeit zu ernennen.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat über die Reihenfolge, in welcher die Beigeordneten den Landrat vertreten. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein.
- (4) Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Die Beigeordneten müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Beigeordneten werden vom Kreistag in einem besonderen Wahlgang gewählt.

(5) Die Beigeordneten können auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages vorzeitig abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages. Über die Abberufung ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten, muss jedoch spätestens 8 Wochen nach dieser erfolgen. Eine Aussprache findet vor der Beschlussfassung nicht statt. Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 16.06.2010 außer Kraft.

Torgau, den 16.07.2014



Czupalla
Landrat



Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen und seiner Ausschüsse

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Aufgrund von § 34 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geän-

dert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Nr. 15/2013 S. 822), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag ist Vertretung der Bürger und Hauptorgan des Landkreises. Er besteht aus 80 Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzendem.

§ 2

Vertretung des Vorsitzenden

(1) Der durch den Kreistag gewählte Erste Beigeordnete vertritt den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfalle.

(2) Der durch den Kreistag gewählte Zweite Beigeordnete und die vom Kreistag aus seiner Mitte gewählten weiteren zwei Stellvertreter des Landrates vertreten den Landrat und den Ersten Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung in der durch § 51 Absatz 1 SächsLKrO bestimmten Reihenfolge.

§ 3

Fraktionen

(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Kreistages. Eine Fraktion muss aus mindestens 5 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit und können ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(5) Arbeitnehmer der Fraktionen (Fraktionsgeschäftsführer) haben zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Zutritt, sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO. Über die Einhaltung dieser Verschwiegenheitspflicht sind sie aktenkundig zu belehren. Die Belehrung ist dem Vorsitzenden des Kreistages in Schriftform zu übergeben.

§ 4

Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 5

Rechtsstellung und allgemeine Pflichten der Kreisräte

(1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Absatz 1 SächsLKrO).

Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichtenden Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3) Die Kreisräte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Kreisräte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis.

Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

Das Gleiche gilt für andere ehrenamtlich Tätige, wenn diese Ansprüche mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.

(4) Kreisräte und ehrenamtlich Tätige, die eine Vertretung entgegen Absatz 3 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden.

(5) Die Kreisräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Landrat mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Kreisrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

(6) Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen. Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

(7) Die Kreisräte und der Landrat sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

(8) Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

(9) Ein Kreisrat verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (§ 27 SächsLKrO) sowie bei Eintreten oder Bekanntwerden eines Hinderungsgrundes (§ 28 SächsLKrO). Es endet mit dem Ablauf der Wahlzeit. Der Kreistag ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden festzustellen, bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Kreisrates unberührt.

§ 6

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Kreisrat oder ein ehrenamtlich Tätiger bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 18 Absatz 1 SächsLKrO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Landrat mitzuteilen. Wer im Sinne des § 18 Absatz 1 SächsLKrO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Kreisrat oder Ehrenamtliche als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des § 18 Absatz 1 SächsLKrO vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen.

§ 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung

(1) Kreisräte und ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der ehrenamtlich Tätigen.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig sind von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 8

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Kreistag beschließt über die Anzahl, sowie den Ort und die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Absatz 3 Satz 3 und 4 SächsLKrO). Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind rechtzeitig gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntmachung des Landkreises Nordsachsen in den dort genannten Amtsblättern des Landkreises bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

(3) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitzuteilen.

(5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und den öffentlichen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (§ 33 SächsLKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden. Den lokalen Presse- und Medienvertretern ist es während der öffentlichen Sitzungen gestattet, Ton- und Videoaufnahmen von einem fest zugewiesenen Platz im Sitzungsraum anzufertigen, soweit im Einzelfall für die jeweilige Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt nicht die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Kreistages eine andere Entscheidung treffen.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 11

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nicht-öffentliche Verhandlung erfordern. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Sitzung gegeben sind, bedarf einer Prüfung jeweils im Einzelfall.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu setzen.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit zur nächsten öffentlichen Kreistagsitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dieser Zeitpunkt wird vom zuständigen beschließenden Ausschuss festgestellt.

§ 12

Nichtöffentliche Sitzungen

Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen können bei

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Steuerangelegenheiten, wenn dabei die Interessen Einzelner betroffen sind,
4. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,

das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Die Prüfung, ob der Sitzungsgegenstand nichtöffentlich behandelt wird, erfolgt nach § 11. Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung sind Bedienstete des Landratsamtes ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind der Protokollführer und der für das Personalwesen zuständige Amtsleiter und Dezernent. Der Personalratsvorsitzende und gegebenenfalls die Gleichstellungsbeauftragte sind dann zugelassen, wenn sie nicht entsprechend den Rechtsvorschriften vorher gehört worden sind.

§ 13

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 14

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnungen der Kreistags- und Ausschusssitzungen werden vom Landrat aufgestellt. Der Ältestenrat berät den Landrat hierzu.

(2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag.

(3) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisräte oder auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Kreistages bzw. Ausschusses fallen.

§ 15

Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagsitzung behandelt werden sollen, können nur von Kreisräten gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landratsamt, Büro des Kreistages, einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlussentwurf zu versehen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Kreistagsitzung und zuvor in den jeweiligen Ausschüssen behandelt werden sollen, spätestens 21 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstermin des Ausschusses bzw. Kreistages beim Landratsamt vorliegen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Kreistag der Behandlung wegen deren Dringlichkeit mehrheitlich zustimmt. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Nicht der Schriftform sowie der Einreichungsfrist bedürfen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie:
 - a. Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - b. Vertagung eines Tagungsordnungspunktes,

- c. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - d. Übergang zur Tagesordnung,
 - e. Verweisung in einen Ausschuss,
 - f. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g. Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h. Einwendung zur Geschäftsordnung;
2. einfache Sachanträge, wie:
- a. Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
 - b. Änderungsanträge während der Debatte,
 - c. Zurückziehung von Anträgen,
 - d. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, deren Annahme Ausgaben verursachen, können nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

§ 16

Einwohnerantrag

Ein Einwohnerantrag ist nach den Vorschriften des § 20 SächsLKrO zu behandeln. Im Einwohnerantrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen des Landratsamtes und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist. Sie sind bei der Beratung im Kreistag zum Einwohnerantrag zu hören.

§ 17

Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren ist nach den Vorschriften des § 21 SächsLKrO in schriftlicher Form durchzuführen. Es muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und eine Begründung, sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen des Landkreises ermächtigt ist. Die Abgabe von Erklärungen ist stets nur gemeinsam möglich. Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten.

§ 18

Bürgerentscheid

Wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließt, können die Bürger anstelle des Kreistages über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden. Der Bürgerentscheid ist nach den Vorschriften des § 22 SächsLKrO durchzuführen.

§ 19

Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn der Erste Beigeordnete. Ist auch der Erste Beigeordnete verhindert, führt den Vorsitz im Kreistag der Zweite Beigeordnete und, soweit auch dieser verhindert ist, einer der weiteren Stellvertreter nach § 1 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat übt die Haus- oder Ordnungsgewalt aus. Er ist berechtigt, alle Personen, die sich während der Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten, nach vorheriger Abmahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Ausübung der Ordnungsgewalt steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landrates, eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Bei Kreisräten und sachkundigen Einwohnern ist damit der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von vier Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für drei Sitzungen, die Teilnahme untersagen.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen

oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Landrat den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 20

Geschäftsgang

(1) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages,
4. Bekanntgabe über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffenen Eilentscheidungen (§ 49 Absatz 3 SächsLKrO),
5. Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Absatz 3 SächsLKrO,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung vorhandener Ausschussbeschlüsse,
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
8. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben gemäß § 48 Absatz 4 SächsLKrO,
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 21

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 35 Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO).

(2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).

(3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Absatz 3 SächsLKrO).

(4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und seine Stellvertreter befangen, gilt § 51 der SächsLKrO entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt (§ 35 Absatz 4 SächsLKrO).

(5) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Beschlussantrag ist angenommen, wenn kein Kreisrat widerspricht. Den Kreisräten sind dabei die schriftlichen Beschlussanträge mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Termin der beabsichtigten Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 22

Vortrag und Aussprache

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(2) Die Beigeordneten, die Dezernenten und die Amtsleiter sowie der Betriebsleiter des Kommunalen Eigenbetriebes nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.

(4) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleicher Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen erteilt er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.

(5) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(6) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

(7) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Debatte zu stellen.

(8) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.

(9) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

(10) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer Redezeit von fünf Minuten gesprochen werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner zweimal einen Ruf „zur Sache“ oder einmal einen „Ordnungsruf“ erhalten hat und Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt.

(11) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

§ 23

Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

(3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Abstimmungen geschehen offen durch Heben der Abstimmungskarte, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im

Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen wird von der Wahlkommission, bestehend aus dem Zweiten Beigeordneten bzw. seinem Stellvertreter und sechs Kreisräten bzw. deren Stellvertretern, vorgenommen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

(3) Jeder Kreisrat ist berechtigt, schriftliche Anfragen an den Landrat zu richten. Diese sind grundsätzlich innerhalb von vier Wochen, nachdem sie dem Landrat bekannt gegeben sind, zu beantworten. Für die Bekanntgabe der schriftlichen Anfrage gilt § 41 VwVfG entsprechend. Im Einvernehmen mit dem Anfragenden kann diese Frist verlängert werden.

§ 25

Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag und seine Ausschüsse sollen bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Absatz 3 der Sächs-LKrO gleichgestellten Personen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Fragestunde findet stets zu Beginn der Sitzungen statt.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 26

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
3. den Namen des Vorsitzenden,
4. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
5. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitglieds,
10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für Niederschriften des Jugendhilfeausschusses sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses unterzeichnungsbefugt. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu

verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zwölf Monate lang aufzubewahren. (5) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(6) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

(7) Allen Einwohnern steht die Einsicht nur in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen frei.

§ 27

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit jedoch eine Angelegenheit, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten ist, einem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen ist, findet diese Vorberatung in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung statt (§ 37 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 SächsLKrO).

(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich (§ 39 Absatz 2 SächsLKrO).

(4) Die den Einladungen zu den Ausschusssitzungen beizufügenden Unterlagen sind, mit dem Vermerk „zur ausschließlich persönlichen und nichtöffentlichen Verwendung der jeweiligen Ausschussmitglieder“, zu versehen.

(5) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

(6) Die in den Ausschüssen zu beratenden Beschlussvorlagen sind dem Kreistag auch dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Ausschüsse im Rahmen ihrer Vorberatung eine Vorlage an den Kreistag abgewiesen haben.

§ 28

Einführung des elektronischen Sitzungsdienstes

Der Kreistag ist bestrebt, die Einführung des elektronischen Sitzungsdienstes im Jahr 2015 umzusetzen.


§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 22.09.2010 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Torgau, den 16.07.2014



Czupalla
Landrat



Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe des Landkreises Nordsachsen (Bekanntmachungssatzung)

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Nr. 15/2013 S. 822) sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunal-Bekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. Nr. 1/98, S. 19), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentlich bekannt zu machen sind Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstige Verfügungen des Landkreises Nordsachsen, deren öffentliche Bekanntmachung und/oder Bekanntgabe durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch den Abdruck in den Amtsblättern

- der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen
- der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen
- des Landkreises Nordsachsen, Ausgabe Torgau/Oschatz soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.

(4) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Amtsblatt

(1) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag, bei mehreren Amtsblättern gemäß § 1 dieser Satzung, der des letzten Amtsblattes. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.

(2) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Auszug des Teiles des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten.

(3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 angeordneten Niederlegungsfrist als vollzogen.

(4) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

Als Nachweis genügt der Auszug des Teiles des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 2.

§ 4 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Aushängekästen) am Sitz des Landratsamtes Nordsachsen Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz erfolgen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen, soweit sie damit nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung gilt mit ihrer Durchführung als vollzogen.

(4) Der Tag der Notbekanntmachung ist auf dem Original des jeweiligen bekannt gemachten Gegenstandes zu vermerken.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an den in § 4 Absatz 1 dieser Satzung genannten Stellen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages des Landkreises Nordsachsen sowie seiner Ausschüsse erfolgt gemäß Absatz 1 und § 1 dieser Satzung.

(3) Die ortsübliche Bekanntgabe bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist von einer Woche vollzogen.

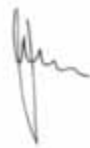
(4) Der Tag der ortsüblichen Bekanntgabe bzw. ortsüblichen Bekanntmachung ist auf dem Original des jeweiligen bekannt gemachten Gegenstandes zu vermerken.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16.06.2010 außer Kraft.

Torgau, den 16.07.2014



Czapalla
Landrat



Hinweis gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Entschädigungssatzung

der Kreisräte und der ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Nordsachsen (Entschädigungssatzung)

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Aufgrund des § 19 i.V.m. § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Nr. 15/2013 S. 822), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014 folgende Entschädigungssatzung der Kreisräte und der ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Kreisräte und ehrenamtlich Tätige erhalten für die Tätigkeit für den Landkreis Nordsachsen eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung.

Die Finanzierung der Fraktionsarbeit wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Kreisräte

(1) Kreisräten wird für die Ausübung ihres Amtes sowie als Ersatz für dadurch veranlasste notwendige Auslagen und Verdienstausfall, sowie des erforderlichen Zeitaufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-------------------|
| a) eine monatliche Pauschale in Höhe von | 50,00 Euro |
| b) für die Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von | 80,00 Euro |
| c) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages, des Ältestenrates sowie für die Teilnahme an einer Beratung der Fraktion für die Vorbereitung der Sitzung des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von | 50,00 Euro |
| d) die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten darüber hinaus monatlich weitere | 20,00 Euro |
| e) die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Zahlung in Höhe von | 50,00 Euro |

(3) Soweit für die Ausübung des Amtes kein Verdienstausfall entsteht, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung als Ersatz für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gewährt.

(4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums sowie bei Besichtigungen, die sich unmittelbar vor oder nach einer Sitzung eines Gremiums anschließen, wird nur ein Sitzungsgeld nach Absatz 2 gezahlt. Diese Veranstaltungen gelten somit als einheitlicher Vorgang.

(5) Erfolgt die Teilnahme an Beratungen und Ausschusssitzungen lediglich als Zuhörer (§ 38 Absatz 4 und § 39 Absatz 3 SächsLKrO) begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld gemäß Absatz 2.

(6) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 und 3 wird bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.

(7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen, länger als drei Monate, tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(8) Weiterhin erhalten Kreisräte für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen des Kreistages, sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen des Landkreises Nordsachsen, zu denen sie in ihrer Funktion als Kreisrat eingeladen werden, keine weitergehende oder zusätzliche Aufwandsentschädigung, jedoch gewährt der Landkreis für diese eine Fahrkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung.

§ 3 Entschädigung für ehrenamtlich für den Landkreis Tätige

(1) Ehrenamtlich für den Landkreis Nordsachsen Tätige, die keine Kreisräte sind, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz wird entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelt und auf den Höchstbetrag entsprechend des Durchschnittssatzes für mehr als 6 Stunden begrenzt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt:

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 - 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	40,00 Euro

(3) Soweit für die Ausübung der Tätigkeit kein Verdienstausfall entsteht, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung als Ersatz für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gewährt.

(4) Die Teilnahme als Zuhörer an Ausschuss-, Kommissions- und Beiratssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des Landkreises Nordsachsen begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Absatz 1 und nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung.

(5) Die Bestimmungen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger gelten nicht für Ausschussmitglieder, die diesen Ausschüssen des Kreistages kraft ihres Amtes als Beamte oder Angestellte der Landkreisverwaltung angehören.

(6) Die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 wird bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.

§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.

(2) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingeordnet, sie gelten als einheitliche Veranstaltung und begründen keine weiteren Entschädigungsansprüche.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht übersteigen.

§ 5 Fahrkostenerstattung für Kreisräte und ehrenamtlich Tätige

(1) Kreisräte und ehrenamtlich Tätige, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Kreissitz bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse bzw. von Kommissionen und Beiräten stattfinden oder an dem die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, haben für die notwendigen Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit, neben der in § 2 und § 3 geregelten Entschädigung, einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Fahrkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den nach Absatz 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen. Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweilig gültigen Fassung.

(3) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Absatz 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in seiner jeweilig gültigen Fassung richtet.

§ 6 Reisekostenvergütung für Kreisräte und ehrenamtlich Tätige

(1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Kreisräte und ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 oder § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).

(2) Dienstreisen im Sinne des Absatz 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Vorsitzende des Kreistages.

(3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien durch den Vorsitzenden des Kreistages geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 7**Versteuerung der Entschädigung**

Die Versteuerung der Entschädigung richtet sich nach den hierfür maßgeblich steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Steuerpflichtigen selbst.

§ 8**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 27.08.2008 außer Kraft.

Torgau, den 16.07.2014




Czupalla
Landrat

Hinweis**gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Satzung des Landkreises Nordsachsen für das Jugendamt

Auf der Grundlage des § 2 Landesjugendhilfegesetz in der Neufassung vom 04.09.2008 (SächsGVBl. S. 138, 194), rechtsbereinigt mit Stand vom 06.07.2010 und § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Nr. 15/2013, S. 822) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1**Gliederung und Bezeichnung**

- (1) Die zuständige Behörde des Landratsamtes führt die Bezeichnung Jugendamt Nordsachsen.
- (2) Das Jugendamt besteht aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss.

§ 2**Zuständigkeit**

Dem Jugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz, dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG) und dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG) zugewiesene Aufgaben.
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

§ 3**Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Das Jugendamt ist Kommunikationszentrum in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen partnerschaftlich zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

§ 4**Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche oder finanzielle Bedeutung haben.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses in enger Zusammenarbeit mit dem Büro Kreistag einschließlich der konstituierten Sitzung vor und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 5**Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages im Sinne von §§ 37 und 38 SächsLKrO.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie mindestens acht beratenden Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates - § 38 SächsLKrO findet insoweit keine Anwendung.

§ 6**Stimmberechtigte Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Landrat als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses;
 2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 3. 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden weiblichen und männlichen Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.

(3) Bei der Wahl der 6 weiblichen und männlichen Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 Landesjugendhilfegesetz ist hinzuweisen.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 2. der zuständige Sozialdezernent,
 3. ein Jugend- oder Familienrichter,
 4. ein Vertreter der örtlichen zuständigen Agentur für Arbeit,
 5. ein Vertreter aus dem Bereich der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
 6. ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
 7. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
 8. je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 9. die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.
- (2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entscheidende Stelle zu benennen.
- (4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im besonderen Einzelfall,
 2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie Entscheidungen im besonderen Einzelfall,
 3. Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung, Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterbringung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 4. Beschluss im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe,
 5. Übertragung von Einrichtungen und Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an privatrechtliche Organisationen,
 6. Erörterung aktueller Problemlagen und Entwicklung von Problemlösungen,
 7. Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- Vorberatungen zu den Teilplänen der Jugendhilfe sind öffentlich.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 10 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.


§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der für Kreisräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages getroffenen Regelung (§ 19 Abs. 2 SächsLKRö).

§ 12 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen, in Kraft.

Torgau, den 16.07.2014



Czapalla
Landrat





**VERLAG
WITTICH**

**Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen
Ausgabe Torgau/Oschatz und der Gemeinde Mockrehna
<http://www.landkreis-nordsachsen.de>**

Das Amtsblatt erscheint in den ungeraden Wochen jeweils Freitag.

- Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon: 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@ira-nordsachsen.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115, Telefax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Landrat des Landkreises Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115
oder Herr Kahl, Telefon: 0171 2169588, Tel.: 03421 719577, Telefax: 03535 489235 und Frau Schaaf, Funktelefon: 0171 4144032, Tel.: 034295 72588, Telefax: 03535 489240

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.